

Satzung des Seniorenbeirates Penzlin
Endfassung Schul-und Kulturausschuss vom 18.9.2017

Gemäß § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBL. M-V, S. 777) und der Hauptsatzung der Stadt Penzlin vom 23.12.2014, § 7 (3), wird durch die Stadtvertretung der Stadt Penzlin die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Penzlin beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung und Name

- (1) In der Stadt Penzlin besteht ein Seniorenbeirat, der unabhängig, parteipolitisch neutral, weltanschaulich- und religionsunabhängig ist.
- (2) Der Beirat verfolgt seine Ziele selbstlos und unabhängig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Beirat trägt den Namen: „Seniorenbeirat Penzlin (SBP)“.
- (4) Der SBP arbeitet auf der Grundlage der §§ 14 (1) und § 17 der Kommunalverfassung von M-V eng mit der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung zusammen.
- (5) Zuständiger Ausschuss für die Tätigkeit des SBP ist der Ausschuss für Schule und Kultur.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der SBP vertritt die Belange der älteren Menschen generationsübergreifend vor der Öffentlichkeit, den demokratischen Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, sowie der Stadtverwaltung.
- (2) Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe und den Generationsdialog.
- (3) Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt den Inhalt selbst. Er ist offen für Anliegen und Fragen der Bevölkerung.
- (4) Die Aufgaben des SBP sind insbesondere:
 - Formulieren und Vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber den städtischen Gremien und generell der Öffentlichkeit;
 - Stärkung ihrer Rechte auf eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben und eine hohe Lebensqualität;
 - Mitwirkung bei der Gestaltung der Altenpolitik in der Stadt Penzlin
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der SBP regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und kann Sprechtage einrichten.

- (6) Der SBP erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Tätigkeitsbericht ist durch den SBP vor dem Ausschuss für Schule und Kultur zu erläutern und wird durch diesen zur Kenntnis genommen.
- (7) Der SBP leistet selbstständig Öffentlichkeitsarbeit, um seine Tätigkeit zu aktuellen altenpolitischen Fragen und Problemen darzustellen.
- (8) Die in den Sitzungen des SBP beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen, leitet der/ die Vorsitzende des SBP den Ausschüssen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung zu.
- (9) Der SBP berät sich mit Organisationen, Vereinen sowie sonstigen Trägern von Altenhilfe- und Altenförderungsmaßnahmen zu seniorenrelevanten Belangen.
- (10) Der SBP ordnet seine Arbeit in die Struktur der Seniorenbeiräte des Landes ein und befördert deren Zusammenwirken.

§ 3

Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der SBP hat das Recht, in Angelegenheiten älterer Menschen Anträge an die Ausschüsse der Stadtvertretung zu stellen.
- (2) Die/ der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse zu Angelegenheiten älterer Menschen um das Wort zu bitten.
- (3) Dem SBP werden die Einladungen sowie die öffentlichen Vorlagen zu den Sitzungen entsprechend der Geschäftsordnung der Stadtvertretung zur Verfügung gestellt.
- (4) Der SBP ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Stadt Penzlin betreffen, aus dem öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen und der Stadtvertreterversammlung mittels Protokoll zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung und Wahl des SBP

- (1) Dem SBP gehören mindestens 5 maximal 11 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des SBP kann jede natürliche Person werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie bereit ist, die Belange der älteren Menschen zu vertreten und ihren Hauptwohnsitz in Penzlin hat.
- (3) Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten haben Vereine, Verbände und die Kirchengemeinden der Stadt, der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, Ortsteilvertreterinnen und Ortsteilvertreter und alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliedschaft von Personen, welche die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen, sie ablehnen oder ihr andere Prinzipien entgegenhalten, ist ausgeschlossen.

- (5) Sollte die Aufnahme eines Mitgliedes auf Grund falscher Angaben oder aus Unkenntnis über die Haltung (gemäß § 4 (4)) des Mitgliedes erfolgt sein, ist das Mitglied nach Bekanntwerden des Sachverhaltes aus dem Beirat auszuschließen.
- (6) Die Frist zur Einreichung der Kandidatenvorschläge wird von der Stadtverwaltung im Amtsblatt bekanntgegeben.
Die Vorschläge werden im Ausschuss für Schule und Kultur geprüft und der Stadtvertretung vorgelegt.
- (7) Die Mitglieder des SBP werden von der Stadtvertretung gewählt.
Die Amtszeit des SBP entspricht der Wahlperiode der Stadtvertretung.
- (8) Jedes Mitglied der Stadtvertretung hat maximal 11 Stimmen.
Es kann jeweils nur eine Stimme je Kandidatin / Kandidat abgegeben werden.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens aber 25 % der Stimmen der Mitglieder der Stadtvertretung erhält.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten / von der Präsidentin der Stadtvertretung zu ziehende Los.
- (10) Scheidet ein Mitglied des SBP vorzeitig aus, rückt entsprechend dem Wahlergebnis in der Stadtvertretung die Nachfolgekandidatin / der Nachfolgekandidat nach.

§ 5

Beirat und Vorsitz

- (1) Der SBP wählt aus seiner Mitte eine / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende /einen stellvertretenden Vorsitzende.
Die Wahl erfolgt zur ersten Sitzung. Zu dieser Sitzung wird vom Präsidenten der Stadtvertretung eingeladen. Sie wird von ihm geleitet.
- (2) Zur Lösung dringlicher oder besonders bedeutsamer Aufgaben kann der SBP ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen (AG) bilden. In den AG können auch Bürger mitarbeiten, die dem SBP nicht angehören.
- (3) Auf Vorschlag des SBP können in einer ordentlichen Sitzung des SBP Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich um die Entwicklung des Seniorenbeirates und durch langjährige aktive Arbeit in dessen Gremien Verdienste erworben haben. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist auf drei Personen begrenzt.
Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Funktion.

§ 6

Geschäftsgang und Geschäftsordnung

- (1) Der SBP tagt mindestens 2-mal im Jahr.
Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
Die Einladungsfristen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Die Tätigkeit des SBP erfolgt auf der Grundlage eines Jahresarbeitsplanes.
- (3) Der SBP und die Arbeitsgruppen arbeiten auf der Grundlage einer Geschäftsordnung, die vom Beirat beschlossen wird.
- (4) Für die Mitglieder des SBP besteht bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich (KSA).

§ 7

Die Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des SBP ist stimmberechtigt
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dazu ist die Anwesenheit von mindesten 50 % der Mitglieder erforderlich. Konnte ein Beschluss auf Grund zu geringer Anwesenheit nicht gefasst werden, so wird er in der dieser Sitzung folgenden Beiratssitzung, wieder auf die Tagesordnung gesetzt und mit der einfachen Mehrheit der dann anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und Stadtverwaltung

- (1) Die Gewährleistung der Zusammenarbeit des SBP mit der Stadtvertretung, deren Ausschüssen und der Stadtverwaltung liegt im Verantwortungsbereich der/ des Vorsitzenden. Sie/ Er delegiert Einzelaufgaben im Interesse eines ständigen Informationsaustausches an weitere Mitglieder des SBP.

§ 9

Die Sicherstellung der Arbeit

- (1) Die Sachauslagen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des SBP werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Zuwendung gewährt. Der SBP beantragt die Zuwendung aus dem Stadthaushalt für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr.
- (2) Der Beirat beschließt eine Finanzordnung, die den Umgang mit den Zuwendungen bzw. eingeworbenen Finanzmitteln regelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Penzlin, den 6. 11. 2017

Sven Flechner
Bürgermeister

